



# TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Institut für Philosophie

## Studienordnung

Studiengang Master Technik und Philosophie

"Master of Arts Technik und Philosophie"

## **Gliederung**

1. Vorbemerkung
2. Rahmenbedingungen
  - 2.2 Rechtlicher Rahmen
  - 2.2 Studienabschluss
  - 2.3 Allgemeine Studienvoraussetzungen
  - 2.4 Studienbeginn
  - 2.5 Studienstruktur, Studienaufbau und Studiendauer
  - 2.6 Prüfungswesen
    - 2.6.1 Prüfungskommission
    - 2.6.2 Allgemeine Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB), Ausführungsbestimmungen, Studien- und Prüfungspläne sowie Modulbeschreibungen
    - 2.6.3 Gesamtnote
    - 2.6.5 Master-Thesis
    - 2.6.6 Transcript of Records, Diploma Supplement, Zeugnis und Urkunde
    - 2.6.7 Informationen zum Prüfungswesen
  - 2.7 Studienberatung
  - 2.8 Akkreditierung
3. Studienorganisation
  - 3.1 Studienziele
  - 3.2 Studieninhalte
  - 3.3 Kompetenzen
  - 3.4 Lehr- und Lernformen
  - 3.5 Studienplan
  - 3.6 Studien- und Prüfungsleistungen
4. In-Kraft-Treten
5. Ausführungsbestimmungen und Studienplan
6. Praktikumsordnung

## Studienordnung

### 1. Vorbemerkung

Der Studiengang „Master of Arts Technik und Philosophie“ bietet eine in der deutschen Hochschullandschaft einzigartige Möglichkeit, sich für den Umgang mit aktuellen Problemen technisch-wissenschaftlicher Zivilisationen aus einer philosophischen Perspektive zu qualifizieren – und zwar aufbauend auf einen naturwissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen, mathematischen oder sozialwissenschaftlichen Studienabschluss. Auf die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs wird besonderer Wert gelegt. Der Studiengang bringt die im Rahmen eines ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Studiums erworbenen einzeldisziplinären Fachkenntnisse und die reflexiven Kompetenzen des Faches Philosophie (in Form eines konsekutiven Anschlusses) zusammen. Durch enge Kooperation in Form gemeinsamer Lehrveranstaltungen mit den Professoren und Dozenten anderer Fachbereiche und den interdisziplinären Zentren wie IANUS, ZIT, So-GiK, NGTW der Technischen Universität Darmstadt unterstreicht der MA „Technik und Philosophie“ das interdisziplinäre Potenzial der TUD.

Eine zeitliche Gestaltung des Studienangebotes, die einem Doppelstudium des MA „Technik und Philosophie“ parallel zu einem MSc in einem technischen, naturwissenschaftlichen oder mathematischen Fach oder einer Fachkombination entgegenkommt (z.B. verstärktes Angebot von Abendveranstaltungen), wird angestrebt.

Der Studiengang „Master of Arts Technik und Philosophie“ ist ein fachspezifischer, weiterqualifizierender wissenschaftlicher Studiengang an der Technischen Universität Darmstadt, der hauptverantwortlich vom Institut für Philosophie (Fachbereich 2: Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften) angeboten wird.

Die vorliegende Studienordnung enthält Informationen zu den Rahmenbedingungen und Voraussetzungen des MA-Studiengangs „Technik und Philosophie“ und regelt die Studienorganisation und -anforderungen.

Die vorliegende Studienordnung gilt nur im Zusammenhang mit den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt, den Ausführungsbestimmungen „MA Technik und Philosophie“ und dem Modulhandbuch.

## **2. Rahmenbedingungen**

### **2.1 Rechtlicher Rahmen**

Der Studiengang „Master of Arts Technik und Philosophie“ liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich der Technischen Universität Darmstadt. Er schließt mit einer Hochschulprüfung ab. Folgender rechtlicher Rahmen liegt ihm zugrunde:

- TUD-Gesetz (Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt vom 05. Dezember 2004, GVBl. I S. 382).
- Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I, S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466)
  - HHG.
- Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 22.09.2005).
- Allgemeine Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998).
- Ausführungsbestimmungen zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt.

### **2.2 Studienabschluss**

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach einem erfolgreichen Studium den akademischen Grad:

- Master of Arts

Die Bezeichnung des Studiengangs lautet:

- „Master of Arts Technik und Philosophie“

Der akademische Grad „Master of Arts Technik und Philosophie“ ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. Er berechtigt zu einer interdisziplinären Promotion.

### **2.3 Allgemeine Studienvoraussetzungen**

Der Hochschulzugang ist im Hessischen Hochschulgesetz (§ 63 Hochschulzugang) geregelt.

Die Anrechnung von Prüfungen und Studienleistungen erfolgt gemäß den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt und den Ausführungsbestimmungen.

Der Studiengang folgt konsekutiv auf einen Bachelor- oder Master-Studiengang in einem ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder mathematischen Fach bzw. einer in diesem Feld angesiedelten Fächerkombination. Der Studiengang wendet sich ausschließlich an Studierende einer der genannten Fachrichtungen. Allgemeine Zulassungsvoraussetzung ist ein Bache-

lor/Master-Grad oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplom, 1. Staatsexamen) in einer der genannten Fachrichtungen. Bewerberinnen mit guten oder sehr gutem Bachelor- oder anderen Hochschulabschluss werden ohne Eignungsgespräche zugelassen. Im Falle schlechterer Vornoten ist die Zulassung aufgrund eines Eignungsgesprächs möglich.

Unterrichtssprache des Studiengangs ist in der Regel Deutsch. Von Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht durch einen deutschsprachigen Schulabschluss erworben oder keine deutschsprachige Hochschulausbildung absolviert haben, wird verlangt, dass sie die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH3) bestehen. Englischkenntnisse auf einem Niveau von mindestens Unicert II (Äquivalent zu den Englischkenntnissen der deutschen allgemeinen Hochschulreife) werden vorausgesetzt. Sie können durch eine entsprechende Prüfung oder äquivalente Leistungen nachgewiesen werden. DSH und/oder der Sprachnachweis in Englisch sollten vor Studienbeginn vorliegen.

Über die Aufnahme zum Studium und über Ausnahmen bei den Zulassungsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission. Sie legt auch fest, welche zusätzlichen Leistungen Studierende evtl. erbringen müssen.

## **2.4 Studienbeginn**

Studienbeginn ist das Wintersemester. Studierende, die aufgrund der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ihre individuelle Studienzeit verkürzen, können ihr Studium im Sommersemester beginnen.

Studienortwechsler müssen sich auf eine flexible Handhabung des Studienplanes einstellen.

## **2.5 Studienstruktur, Studienaufbau und Studiendauer**

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und umfasst eine Regelstudienzeit von 4 Semestern. In diesem Zeitraum sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Arbeitspensum für einen ECTS-Punkt ist mit ca. 30 Zeitstunden angesetzt. Nach erfolgreicher Durchführung des Studiums erwirbt der/die Studierende den Titel „Master of Arts“.

## **2.6 Prüfungswesen**

### **2.6.1 Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission wird im Fachbereich 2 eingerichtet.

## **2.6.2 Allgemeine Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB), Ausführungsbestimmungen, Studien- und Prüfungspläne sowie Modulbeschreibungen**

Die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt können als pdf-Datei von der Homepage des Dezernats II Studierendenservice und Hochschulrecht der Technischen Universität Darmstadt unter [http://www.tu-darmstadt.de/pvw/dez\\_ii/apb\\_endfassung.pdf](http://www.tu-darmstadt.de/pvw/dez_ii/apb_endfassung.pdf) heruntergeladen werden.

Die ausführlichen Modulbeschreibungen (Modulhandbuch) sowie die Studien- und Prüfungspläne sind der Prüfungsordnung (Allgemeine Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt und Ausführungsbestimmungen) des Master-Studiengangs „Technik und Philosophie“ als Anlage beigefügt.

## **2.6.3 Gesamtnote**

Die Gesamtnote setzt sich prozentual entsprechend den Credit Points der Module des Studiengangs sowie der Master-Thesis zusammen. Die Anteile sind in den Ausführungsbestimmungen „MA Technik und Philosophie“ definiert.

## **2.6.5 Master-Thesis**

Die Master-Thesis (30 ECTS-Punkte) dient der wissenschaftlichen Schwerpunktsetzung. Eine Vorentscheidung über ein etwaiges Promotionsthema wird damit nicht getroffen.

## **2.6.6 Transcript of Records, Diploma Supplement, Zeugnis und Urkunde**

Für die Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung angefertigt, die die Ergebnisse der Fachprüfungen, Studienleistungen und die Bewertung der Master-Thesis enthält („Transcript of Records“). Darin werden die Ergebnisse jeweils mit Prüfungsfach, Name der Prüferin / des Prüfers, Datum, Note und Credit Points festgehalten.

Die Universität stellt am Ende des Studiums den Studierenden ein den europäischen Konventionen entsprechendes „Diploma Supplement“, ein Zeugnis mit Angaben der Fachnoten und des Gesamturteils, ein „Transcript of Records“ und eine Masterurkunde aus.

## **2.6.7 Informationen zum Prüfungswesen**

Schriftliche Informationen finden sich in: *Der Präsident der Technischen Universität Darmstadt (Hrsg.): Informationsschrift des Zentralen Prüfungssekretariats. Info – Prüfung – Qualitätssicherung im Prüfungswesen.* Redaktion: Referat Hochschulrecht.

## **2.7 Studienberatung**

- Allgemeine Studienberatung: Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Darmstadt, Hochschulstraße 1, 64289 Darmstadt Tel.: 06151/163568, <http://www.zsb.tu-darmstadt.de>
- Studienfachberatung: Eine durchgehende Studienberatung erfolgt durch den Beratungsdozenten sowie die Hochschullehrer des Instituts für Philosophie.

- Im Rahmen des Mentorenprogramms ist für jeden Studierenden am Ende des ersten Studienjahres ein Mentorengespräch über den Verlauf seines Studiums vorgeschrieben.

### 3. Studienorganisation

#### 3.1 Studienziele

Die Studierenden des MA-Studiengangs „Technik und Philosophie“ sollen

- in Ergänzung zu ihrer anders gelagerten disziplinären Ausbildung einen Überblick über die historische und systematische Vielfalt philosophischer Probleme und Lösungsversuche erhalten und sich in dieser Vielfalt sicher und selbständig orientieren lernen;
- die Fähigkeit erwerben, sich überlieferte und zeitgenössische philosophische Gedankengänge anzueignen
- lernen, diese mit den Gegenständen ihrer bisherigen Ausbildung zu verbinden und nach Kriterien zu beurteilen, über die sie selbst Rechenschaft zu geben imstande sind;
- ein solides Verständnis philosophischer Texte für die Erörterung theoretischer und praktischer Streitfragen nutzen können;
- sich in Fragen der wissenschaftstheoretischen Begründung und Kritik der Einzelwissenschaften sicher bewegen;
- ein Verständnis für technikphilosophische Fragen entwickeln;
- einen auf der aktuellen Forschung basierenden Überblick über Techniktheorien und Technikbegriffe unterschiedlicher disziplinärer Herkunft gewinnen;
- Grundlagen der Technikgeschichte kennen lernen;
- ein Verständnis für ethische Probleme der Technik sowie für gesellschaftliche und politische Implikationen von Technik und Technikfolgen entwickeln;
- die Arbeit mit ethischen Fallbeispielen einzuüben und aktuelle technikethische Problemstellungen mit philosophischen Grundsatzfragen zu vermitteln;
- mit Hilfe eines außeruniversitären Praktikums bzw. einer Übung zur angeleiteten Publikation das erworbene theoretische Wissen produktiv zum Einsatz bringen;
- eine auf die Anforderungen einer vielfältigen beruflichen Praxis ausgerichtete Ausbildung erhalten, wozu der Aneignung berufsqualifizierender und auf Vermittlung ausgerichteter Fertigkeiten ein besonderer Stellenwert innerhalb des Studiengangs zuerkannt wird
- zu selbständiger interdisziplinärer wissenschaftlicher Kommunikation und Arbeit angeleitet werden.

In den Lehrveranstaltungen wird auf die Anwendung rationaler Formen der Auseinandersetzung über strittige Thesen und Ziele sowie auf genaue Textarbeit Wert gelegt. Den logischen und sprachlichen Bedingungen vernünftiger Diskussion wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Das Masterstudium „Technik und Philosophie“ bietet die Möglichkeit einer anspruchsvollen Ergänzung und Erweiterung einer naturwissenschaftlichen, technischen oder mathematischen Ausbildung. Es soll die bereits erworbenen fachwissenschaftlichen Kompetenzen im Wege gezielter Spezialisierung auf die Zusammenhänge von Technik und Philosophie ausbauen und die für die Philosophie typischen Schlüsselkompetenzen Naturwissenschaftlern, Technikern und Mathemati-

kern zur Verfügung stellen. Der MA-Abschluss „Technik und Philosophie“ versteht sich als eine Elite-Ausbildung mit transdisziplinärem Profil. Er dient der Berufsqualifikation für die Bereiche Technik- und Forschungspolitik, Wissenschaftsverwaltung, Technikfolgenabschätzung, Verlagswesen, Beratungstätigkeit und qualifiziert auch zu interdisziplinärer wissenschaftlicher Tätigkeit.

### **3.2 Studieninhalte**

Das MA Studium „Technik und Philosophie“ erstreckt sich auf folgende Studiengebiete (Module):

- 1B Formen der Überlieferung und Vermittlung, Methoden
- 3A Praxis, Normen, Geschichte
- 8 Technik: Begriffe, Geschichte, Theorien
- 9 Technik: Ethische und gesellschaftliche Aspekte
- 10 Optionalbereich und interdisziplinäre Studien
- 7(T) Praxismodul

### **3.3 Kompetenzen**

Im MA Studium „Technik und Philosophie“ werden folgende fachliche und berufsqualifizierende Kompetenzen vermittelt:

- Fähigkeiten zu einer wissenschaftstheoretischen und gesellschaftsbezogenen Reflexion des bisher studierten Faches bzw. der bisher studierten Fächerkombination;
- Beherrschung und Vermittlung zentraler Inhalte und Theorieansätze auf den Gebieten der Techniktheorie, Technikphilosophie und Technikethik in systematischer und historischer Breite einschließlich der Fähigkeit diese selbständig gemäß wissenschaftlichen Kriterien zu beurteilen;
- wissenschaftlich fundiertes Verständnis für die interdisziplinäre und transdisziplinäre Bedeutung techniktheoretischer und technikphilosophischer Fragestellungen – einschließlich der Fähigkeit, diese mit fremden Fachperspektiven zu vermitteln;
- Fähigkeit zur Anknüpfung abstrahierender Modellbildung an aktuelle technikpolitische Zukunftsfragen und Fragen der politischen Steuerung von Technikentwicklung;
- Fähigkeit zur theoretisch, wissenschaftlich und philosophisch fundierten Reflexion gesellschaftlicher und politischer Implikationen von Technik und Technikfolgen;
- Fähigkeit zur differenzierten philosophischen Argumentation in schriftlicher und mündlicher Form;
- Fähigkeit zur selbständigen interdisziplinären Arbeit, auch in zwischen den Disziplinen kontroversen Fragen;
- Beherrschung sowie selbständige Bewertung und Anwendung der grundlegenden philosophischen Methoden in den genannten Gebieten;

- Selbständige Anwendung aller avancierten Arbeitstechniken des Fachs (einschließlich digitaler Medien);
- Fähigkeit zur selbständigen interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit;
- Sicherheit in der Arbeit mit fremdsprachigen Quellen;
- Kompetenz zur Anwendung der im Studium erworbene Kenntnisse in berufspraktischen Kontexten
- Fähigkeit zur reflexiven Kommunikation bezogen auf die (verschiedenen) studierten Fächer, berufsqualifizierende allgemeine sowie philosophiespezifische Schlüsselkompetenzen (Aufarbeitung, Durchdringung und Beurteilung komplexer theoretischer Sachverhalte aus unterschiedlichen disziplinären Feldern und deren allgemeinverständliche Vermittlung, analytische Fähigkeiten, genaue Lektüre schwieriger Texte, differenzierte mündliche und schriftliche Argumentations- und Ausdrucksweise, Team- und Kooperationsfähigkeit)

### 3.4 Lehr- und Lernformen

- **Vorlesungen (V)** haben überwiegend den Zweck, einen Überblick der Gesamtproblematik einzelner philosophischer Arbeitsgebiete zu vermitteln.
- **Seminare (PS oder S)**: In der aktivierenden Veranstaltungsform des Seminars soll durch geeignete Texte und Themen die Fähigkeit zu philosophischem Denken eingeübt werden. Mit dem Kürzel PS versehene Seminare haben grundlegenden Charakter. Mit dem Kürzel S versehene Seminare vermitteln bei hoher Eigenaktivität der Lernenden die Fähigkeit zur systematischen Reflexion philosophischer Probleme und Texte.
- **Übungen (Ü)** sollen methodisch-praktische Kompetenzen (angeleitete Publikation) vermitteln und die Auseinandersetzung mit Themen und Texten gezielt vertiefen.
- Der **Lektürekurs (L)** ist ein Seminar, in dessen Mittelpunkt die Lektüre eines Ganztextes steht. Die vorherrschende Arbeitsform eines Lektürekurses ist die gemeinsame Satz-für-Satz-Interpretation ("close reading").
- Im **Praktikum (P)** lernen die Studierenden mögliche Berufsfelder kennen. Näheres regelt eine Praktikumsordnung. Das Praktikum wird in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 2. und 3. Semester absolviert und hat eine Dauer von mindestens vier Wochen.
- **Selbststudium**: Im Master-Studiengang „Technik und Philosophie“ ist es unerlässlich sich, über den thematischen Rahmen der Lehrveranstaltungen hinaus das für ein erfolgreiches Studium erforderliche theoretische und philosophiehistorische Wissen in Form eines ausführlichen Selbststudiums einschlägiger Texte bzw. Autoren aus den Feldern der Technikphilosophie, der praktischen Philosophie und der Wissenschaftstheorie zu erarbeiten. Auch die Herstellung des erwünschten Bezugs zum zuvor studierten Fach erfordert eine lesende Eigenarbeit der Studierenden.

### 3.5 Studienplan

Das Studium ist eingeteilt in sechs Module. Der Abschluss aller Module soll in 3 Studiensemestern erreicht werden. Frühestens nach Abschluss von vier Modulen kann die Abfassung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit (Master-Thesis) begonnen werden.

<b>Modul 1B: Formen der Überlieferung und Vermittlung, Methoden</b>		
Typ	Lehrveranstaltung	SWS / ECTS
S	Systematisches Thema unter dem Aspekt: Wie wird vermittelt, wie wurde überliefert?	2 / 4
S	Themenbereich Methoden	2 / 4
S	Systematisches Thema im historischen Vergleich	2 / 4
	Modulabschlussprüfung	0 / 3
	Summe	6 / 15

<b>Modul 3A: Praxis, Normen, Geschichte</b>		
Typ	Lehrveranstaltung	SWS / ECTS
PS/L/V	Themenfeld Ethik und Moralphilosophie	2 / 4
PS/L/V	Themenfeld Rechts- und Sozialphilosophie	2 / 4
PS/L/V	Themenfeld Geschichtsphilosophie, politische Philosophie	2 / 4
	Modulabschlussprüfung	0 / 3
	Summe	6 / 15

<b>Modul 8: Technik: Begriffe, Geschichte, Theorien</b>		
Typ	Lehrveranstaltung	SWS / ECTS
PS/S/V	Themenfeld Technikbegriffe	2 / 4
PS/S/V	Themenfeld Theorien der Technik	2 / 4
PS/S/V	Themenfeld Technikgeschichte und historische Techniktheorien	2 / 4
	Modulabschlussprüfung	0 / 3
	Summe	6 / 15

<b>Modul 9: Technik: Ethische und gesellschaftliche Aspekte</b>		
Typ	Lehrveranstaltung	SWS / ECTS
PS/S/V	Themenfeld Technikethik und -bewertung	2 / 4
PS/S/V	Themenfeld Naturbegriff und Theorie der Naturwis-	2 / 4

	senschaft(en)	
PS/S/V	Themenfeld Technik und Gesellschaft, Technikpolitik	2 / 4
	Modulabschlussprüfung	0 / 3
	Summe	6 / 15

<b>Modul 10: Optionalbereich und interdisziplinäre Studien</b>		
Typ	Lehrveranstaltung	SWS / ECTS
PS/S/V	Soziale Gestaltung von Technik und Wissenschaft in interdisziplinären Zusammenhängen	2 / 4
PS/S/V	Themenfeld Begriff und Praxis der Interdisziplinarität	2 / 4
PS/Ü	Themenfeld allgemeine Schlüsselkompetenzen	2 / 4
	Modulabschlussprüfung	0 / 3
	Summe	6 / 15

<b>Modul 7 (T): Praxismodul</b>		
Typ	Lehrveranstaltung (wahlweise Ü oder P)	SWS / ECTS
Ü	Übung zur angeleiteten Publikation, einschließlich philosophiespezifische Schlüsselkompetenzen	6 / 12
P	Praktikum (mindestens 4 Wochen)	0 / 12
	Modulabschlussprüfung	0 / 3
	Summe	6 / 15

Zu den Modulbeschreibungen siehe Anlage.

### 3.6 Studien- und Prüfungsleistungen

Ein Modul enthält drei Lehrveranstaltungen, das Praxismodul (s.u.) bildet die einzige Ausnahme. Zu einer der drei Veranstaltungen eines normalen Moduls wird durch eine benotete schriftliche Hausarbeit oder eine vergleichbare schriftliche Leistung eine erste, *schriftliche* Modulteilprüfung abgelegt. Der Lehrstoff der beiden verbleibenden Veranstaltungen ist Gegenstand einer zweiten, *mündlichen* (i.d.R. mündlich, lediglich ausnahmsweise als Klausur angebotenen) Modulteilprüfung. Die beiden nicht durch die schriftliche Modulteilprüfung abgeschlossenen Veranstaltungen werden durch das Bestehen der mündlichen Modulteilprüfung endgültig abgeschlossen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden zur Ermittlung der MA-Abschlussnote als Prüfungsleistungen angerechnet.

Das Praxismodul besteht aus zwei Veranstaltungen, wobei die Studierenden zwischen der Teilnahme an einer Übung oder einem Praktikum im Bereich Technikpolitik/Forschungspolitik bzw. Technikfolgenabschätzung wählen können. Die Übung wird durch ein publiziertes Manuskript im Bereich Technik und Philosophie abgeschlossen, das Praktikum durch einen benoteten schriftlichen Praktikumsbericht. Beide stellen jeweils die erste Modulteilprüfung dar. Gegenstand der

abschließenden zweiten Modulteilprüfung ist eine Klausur, in der exemplarisch die Redaktion/Lektorierung eines Manuskriptes geprüft wird. Bei der Ermittlung der MA-Abschlussnote wird auch die Abschlussprüfung des Praxismoduls als Prüfungsleistung angerechnet.

#### **4 In-Kraft-Treten**

Darmstadt, den 01. Oktober 2007

Dekan des Fachbereichs 2

Prof. Dr. Hubert Heinelt

#### **5. Ausführungsbestimmungen und Studienplan**

Siehe Anhang I

#### **6. Praktikumsordnung für den MA-Studiengang „Technik und Philosophie“**

Das Praktikum im MA-Studiengang „Technik und Philosophie“ an der Technischen Universität Darmstadt soll den Studierenden die Möglichkeit bieten, das interdisziplinäre wissenschaftliche Studium sinnvoll zu ergänzen. Das Praktikum soll dazu beitragen, im Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen in ausgesuchten Tätigkeitsfeldern anzuwenden und erworbenes Wissen durch Erfahrungen in anderen gesellschaftlichen und institutionellen Bereichen zu ergänzen. Vor dem Hintergrund der besonderen inter- und transdisziplinären Ausbildung der Studierenden soll es zur beruflichen Orientierung beitragen.

##### **6.1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden des MA-Studienganges „Technik und Philosophie“. Sie regelt Inhalt, Zeitpunkt und Nachweis des von der MA-Studienordnung des Instituts für Philosophie im Rahmen des Praxismoduls vorgesehenen Praktikums. Sie gilt als Ausführungsbestimmung zu APB § 11 (2).

## 6.2 Inhalt der Praktikumstätigkeiten

Die Inhalte des Praktikums werden in der Regel zwischen Praktikumsbetreuer/in und Praktikant/in festgelegt. In Anbetracht der Bandbreite potenzieller Berufsfelder wird auf spezielle Vorgaben verzichtet; allerdings soll das Praktikum einen engen thematischen Bezug zu den Inhalten des Studienganges haben. Unter Umständen können auch eine vor Aufnahme des MA-Studiums absolvierte Erwerbsarbeit oder eine ehrenamtliche Tätigkeit, soweit sie der Praktikumsordnung entsprechen, als Praktikum anerkannt werden. Über die Anerkennung solcher Tätigkeiten entscheidet die Prüfungskommission.

Für Absolventen des MA-Studienganges ergeben sich Praktikumsmöglichkeiten u.a. in den folgenden Bereichen:

- Einrichtungen und Institute im Bereich Technikfolgenabschätzung
- Wissenschaftliche Einrichtungen
- Ethikkommissionen
- Träger politischer Bildung
- Planung und Verwaltung in Bund, Ländern und Gemeinden
- Wissenschaftliche Abteilungen großer Versicherungsunternehmen
- Unternehmensberatungen und andere Beratungsinstitutionen
- Archive und Museen
- Umweltverbände
- Privatwirtschaft und gemeinnützige Stiftungen
- internationale Dienste und Organisationen
- Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen)
- Online-Redaktionen und –Agenturen
- Planungs- und Strategieabteilungen in Unternehmen
- Abteilungen für Öffentlichkeitsarbeit in Unternehmen
- Abgeordnetenbüros und Einrichtungen der Politikberatung

Praktika in anderen Bereichen sind möglich.

## 6.3 Dauer und Zeitpunkt des Praktikums

Das Praktikum muss in seinem Umfang einer Mindestdauer von sechs Wochen Vollzeittätigkeit entsprechen. Die Vorbereitung des Praktikums erfolgt in hinführenden Veranstaltungen zum Praktikum, die von den Praktikanten nach Absprache mit der Mentorin/dem Mentor zu besuchen sind. Ein vor Aufnahme des Studiums absolviertes Praktikum kann angerechnet werden; über die Anerkennung entscheidet die Prüfungskommission.

Das Praktikum muss spätestens bis zur Anmeldung zur Master-Prüfung anerkannt sein. Es wird insgesamt (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung) mit 12 ECTS-Punkten veranschlagt.

#### **6.4 Praktikumsbetreuung und Praktikumsbescheinigung**

Die Praktikumsbetreuung erfolgt im Regelfall durch den/die jeweilige/n Mentor/in. Die/der Studierende hat dem/der Mentor/in einen Praktikumsbericht von mindestens 25.000 Anschlägen Umfang vorzulegen, in dem sie/er ihre/seine Praktikumserfahrungen kritisch reflektiert und der Bezug des Praktikums zum Studium deutlich wird. Die Benotung des Praktikums bezieht sich auf die Reflexion der Praktikumserfahrung im Praktikumsbericht und nicht auf die Qualitäten des Praktikums selbst.

Zum Nachweis des Praktikums sind dem Koordinationsausschuss eine Bescheinigung des Mentors/der Mentorin sowie eine Bescheinigung des Praktikumsgebers vorzulegen. Hierin sind Zeitpunkt, Dauer und Art der ausgeübten Tätigkeiten bzw. die Note für den Praktikumsbericht zu bescheinigen. Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet auf Empfehlung der Mentorin/des Mentors der Prüfungskommission.

#### **6.5 Inkrafttreten**

Diese Praktikumsordnung tritt mit den Ausführungsbestimmungen zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen für den Studiengang in Kraft.